

Begründung:

Im Zuge eines Normenkontrollverfahrens gegen eine vom Zweckverband in Kraft gesetzte Entwicklungssatzung hat das OVG Lüneburg entschieden, dass der Zweckverband bestehend aus den Landkreisen Friesland und Wittmund, der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven und kreisangehörigen Städten und Gemeinden nicht wirksam gebildet worden sei.

Als Begründung wird angeführt, dass in einem Zweckverband Kommunen nur mit gleichem Aufgabenzuschnitt zusammengefasst werden können. Träger der Planungshoheit seien die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, nicht die Landkreise. Insofern sei es unzulässig, einen Zweckverband zu bilden, der Landkreise als Mitglieder habe, zugleich aber auch Aufgaben der gemeindlichen Bauleitplanung erledigen solle.

Da die Landkreise Mitglieder des Zweckverbands bleiben sollen, entfallen für den Zweckverband die Aufgaben der Planungshoheit. Die Stadt Schortens nimmt diese Aufgabe fortan wahr, denn das Verbandsgebiet erstreckt sich ausschließlich auf das Gemeindegebiet der Stadt Schortens.

Die bislang erfolgte Planung des Zweckverbandes muss ab dem Zeitpunkt wiederholt werden, ab dem sie unwirksam war. Da bereits die Gründung des Zweckverbandes unwirksam war, ist die Bauleitplanung ab Aufstellungsbeschluss zu wiederholen.